

Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen

(Studiengänge Magister Theologiae, Katholische Theologie (Bachelor of Arts – Begleitfach) und Magister Nebenfach)

Wenn Sie ohne wichtigen Grund zu einer Prüfung, zu der Sie sich angemeldet haben,

- o nicht erscheinen,
- o nach Beginn der Prüfung zurücktreten,
- o die Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen ablegen oder
- o die schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringen,

wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Um einen wichtigen Grund für das Versäumnis bzw. den Rücktritt geltend zu machen, müssen Sie dem Prüfungsamt unverzüglich die triftigen Gründe schriftlich anzeigen und glaubhaft machen und das Prüfungsamt muss die triftigen Gründe anerkennen.

Gründe für einen Rücktritt/Nichterscheinen/Nichteinhalten einer Frist können sein:

Krankheit

Bitte beachten Sie das Merkblatt „Rücktritt von Modulprüfungen wegen Krankheit“

Bei Schicksalsschlägen wie z.B. dem Tod eines nahen Angehörigen kann von Prüfungen zurückgetreten werden, bzw. eine Frist verlängert werden.

Bei nicht vorhersehbaren Belastungen im privaten Umfeld wie Erkrankung der Kinder kann unter Umständen eine Fristverlängerung bewilligt, bzw. von einer Prüfung zurückgetreten werden.

Handelt es sich um eine Krankheit/Belastung, die nicht akut auftritt, sondern vor der Prüfung bekannt ist, so muss ein Antrag auf Frist- oder Schreibzeitverlängerung rechtzeitig vor der Prüfung gestellt werden.

Folgende Gründe werden nicht anerkannt (Beispiele):

EDV-Probleme wie Viren, defekte Festplatte, etc. (Backups werden vorausgesetzt), Probleme auf dem Weg zur Abgabe/Klausur wie verspätete Züge, Staus, Arbeitsbelastung, Prüfungsangst, etc.

Die Nachweispflicht liegt immer bei der/dem Antragssteller/In.

Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Hier können auf Antrag und gegebenenfalls unter Vorlage eines Attestes oder amtsärztlichen Attestes beispielsweise längere Fristen oder andere Prüfungsformen zugelassen werden. Bitte wenden Sie sich an Prüfungsamt.